

Personalverleih



Art. 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden «AEB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über den Personalverleih durch Unternehmen der BKW Gruppe in der Schweiz.
- 1.2 In diesen AEB werden die Parteien als Einsatzbetrieb und als Beauftragter bezeichnet. Der Auftrag mit sämtlichen Bestandteilen und den vorliegenden AEB wird als «Vertrag» bezeichnet.
- 1.3 Soweit in diesen AEB nicht ausdrücklich anders bestimmt, erfüllen auch von den Parteien per E-Mail abgegebene Erklärungen und Mitteilungen die Erfordernisse an die Schriftlichkeit.

Art. 2 Angebot

- 2.1 Das Angebot erfolgt unentgeltlich.
- 2.2 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage oder im Angebot genannten Frist verbindlich. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt der Verleiher vom Datum des Angebotes an während drei Monaten gebunden.
- 2.3 Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde können sich der Einsatzbetrieb oder der Verleiher unter Vorbehalt der Bindungsfrist gemäss Ziffer 2.2 ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

Art. 3 Vertrag

- 3.1 Der Vertrag wird in schriftlicher Form abgeschlossen und tritt mit der eigenhändigen Unterzeichnung des Vertragsdokuments durch beide Parteien in Kraft.
- 3.2 Der Verleihvertrag muss gemäss Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (SR 823.11, Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) zwingend folgende Angaben enthalten:
 - a. die Adresse des Verleihers und der Bewilligungsbehörde;
 - b. die beruflichen Qualifikationen des Arbeitnehmers und die Art der Arbeit;
 - c. den Arbeitsort und den Beginn des Einsatzes;
 - d. die Dauer des Einsatzes oder die Kündigungsfristen;
 - e. die für den Arbeitnehmer geltenden Arbeitszeiten;
 - f. die Kosten des Verleihs, einschliesslich aller Sozialleistungen.

- 3.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beauftragten werden nicht Bestandteil des Vertrages.
- 3.4 Untersteht der Einsatzbetrieb im von ihm nachgefragten Tätigkeitsbereich einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, so muss der Verleiher die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vollumfänglich einhalten. Die GAV-Unterstellung des Einsatzbetriebes ist im schriftlich vereinbarten Verleihvertrag ersichtlich. Erfüllen der Verleiher und seine verliehenen Arbeitnehmer die Voraussetzungen des allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrages Personalverleih, kommen dessen Bestimmungen zur Anwendung, ausser die Regelungen des Vertrages oder des Vertrages sind für den Arbeitnehmer günstiger.

Art. 4 Bewilligungen

- 4.1 Die Arbeitnehmerüberlassung bzw. der Personalverleih untersteht dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, «AVG») vom 6. Oktober 1989 sowie der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 16. Januar 1991 (Arbeitsvermittlungsverordnung, «AVV»). Der Verleiher ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind und dass insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Bewilligung der zuständigen kantonalen Amtsstelle gemäss Art. 12 ff. AVG vorliegt. Diese Bewilligung ist dem Einsatzbetrieb auf Verlangen vorzuweisen. Bei Änderungen in Bezug auf die Bewilligung hat der Verleiher den Einsatzbetrieb umgehend zu informieren. Der Verleiher sichert zu, dass er mit dem dem Einsatzbetrieb überlassenen Personal schriftliche Arbeitsverträge abgeschlossen hat, die den gesetzlichen Anforderungen und den Mindestanforderungen des «Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih» entsprechen und keine unzulässigen Bestimmungen enthalten.
- 4.2 Bei Arbeitnehmern ausländischer Staatsangehörigkeit verpflichtet sich der Verleiher, dass die notwendigen Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen vorliegen. Die Bewilligungen sind dem Einsatzbetrieb vor Arbeitsantritt vorzulegen. Liegen die Bewilligungen nicht vor, so darf die Arbeit für den Einsatzbetrieb nicht aufgenommen werden. Wird die Aufenthalts- bzw.

- Arbeitsbewilligung einem Mitarbeitenden entzogen, so ist der Einsatzbetrieb unverzüglich zu informieren.
- 4.3 Der Verleiher haftet gegenüber dem Einsatzbetrieb für den Schaden, der ihr bei einer allfälligen Nichtbeachtung der Bestimmungen dieses Art. 4 entsteht.

Art. 5 Registerauszüge

- 5.1 Der Verleiher verpflichtet sich, dem Einsatzbetrieb bei Bedarf und auf Anfrage vor Vertragsabschluss einen Strafregisterauszug sowie einen Auszug aus dem Betriebsregister des zu überlassenden Arbeitnehmers vorzulegen. Ferner informiert der Verleiher den Einsatzbetrieb über ein allfällig laufendes Strafverfahren des Arbeitnehmers.
- 5.2 Beim Einsatz im Kernkraftwerk Mühleberg ist in jedem Fall ein Auszug aus dem Strafregister vorzulegen.

Art. 6 Sorgfaltspflicht des Verleihers

- 6.1 Der Verleiher verpflichtet sich, den Arbeitnehmer gemäss den Anforderungen aus dem Arbeitseinsatz sorgfältig auszuwählen und sicherzustellen, dass bei seinem Einsatz keine Interessenkonflikte bestehen. Falls erforderlich, führt er die zur Ausübung der Tätigkeit vorausgesetzten Kontrollen durch.
- 6.2 Der Einsatzbetrieb kann eine Person ohne Begründung ablehnen.

Art. 7 Ausführung

- 7.1 Nebenerwerbstätigkeiten des Arbeitnehmers, welche den Einsatz beeinflussen können, bedürfen der vorherigen Regelung und ausdrücklichen Zustimmung des Einsatzbetriebes.
- 7.2 Der Verleiher rüstet den Arbeitnehmer mit entsprechendem Werkzeug für seinen Einsatz aus. Der Umfang und die jeweiligen Entschädigungsansätze sind im Einsatzvertrag zu definieren.
- 7.3 Die während des Einsatzes erstellten Dokumente, Unterlagen und sonstigen Erzeugnisse sowie allfällige Kopien davon sind nach dem Einsatz des Arbeitnehmers dem Einsatzbetrieb zurückzugeben oder zu vernichten.

Art. 8 Weisungsrecht und Arbeitssicherheit

Der Einsatzbetrieb besitzt gegenüber dem Arbeitnehmer das alleinige Weisungs- und Kontrollrecht bezüglich der Ausführung der Arbeit. Er beachtet dabei insbesondere die Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.

Art. 9 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Der Einsatzbetrieb vergütet dem Verleiher den Einsatz des Arbeitnehmers gemäss den Bestimmungen im Personalverleihvertrag.
- 9.2 Sofern im Personalverleihvertrag nicht abweichend festgelegt, bezahlt der Einsatzbetrieb eine Pauschalvergütung. Darin sind alle Sozialleistungen, Zulagen, Spesen und Nebenleistungen gemäss Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitnehmer und dem Verleiher enthalten.

- 9.3 Reisezeit gilt nicht als Arbeitszeit und wird nicht vergütet.
- 9.4 Die Arbeitszeit wird mittels monatlicher Arbeitszeitrapportierung festgehalten und durch das zuständige Personal des Einsatzbetriebes kontrolliert. Die Arbeitsrapporte gelten als genehmigt, wenn seitens des Einsatzbetriebes innerhalb von 20 Arbeitstagen keine schriftliche Stellungnahme erfolgt.
- 9.5 Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

Art. 10 Lohnzahlungen und Sozialleistungen

Sämtliche vermögens- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten des Arbeitgebers verbleiben vollumfänglich beim Verleiher. Dies beinhaltet insbesondere die Lohnzahlungspflicht inkl. allfälliger Spesen und Zulagen (z.B. Kinder- und Familienzulagen), Ferien, die Zahlung von Entschädigungen bei Militärdienst, Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod, sowie die Zahlung von Sozialversicherungsbeträgen.

Art. 11 Mindestlohnbestimmungen / Stichproben

- 11.1 Der Lohn des Arbeitnehmers richtet sich nach der jeweils gültigen GAV Personalverleih Regelung.
- 11.2 Massgebend für die örtliche Berechnungsgrundlage ist der Standort des entsprechenden Einsatzbetriebes oder bei Einsätzen mit verschiedenen Einsatzorten der Sammelplatz / Werkhof.
- 11.3 Auf erstes Verlangen sendet der Personalverleiher die schriftlichen Lohnabrechnungen der beim Einsatzbetrieb im Einsatz stehenden Arbeitnehmer.

Art. 12 Einsatzdauer

Der Einsatz des Arbeitnehmers endet nach Ablauf der festgelegten Einsatzdauer. Bei unbefristeter Einsatzdauer kann, vorbehaltlich anders lautender Abmachungen im Verleihvertrag, grundsätzlich jede Partei den Vertrag unter Einhaltung folgender Fristen kündigen:

- 2 (zwei) Arbeitstage während der Probezeit, sowie der ersten 3 (drei) Monate eines ununterbrochenen Einsatzes;
- 7 (sieben) Kalendertage zwischen dem vierten und sechsten Monat eines ununterbrochenen Einsatzes;
- 1 Monat auf denselben Kalendertag des folgenden Monats ab dem 7. Monat eines ununterbrochenen Einsatzes.

Art. 13 Überstunden / Überzeit

- 13.1 Nur angeordnete und vom Verantwortlichen des Einsatzbetriebes auf die Arbeitsrapporte visierte Überstunden berechtigen zu einer Entschädigung.
- 13.2 Die Entschädigung von angeordneten Überstunden erfolgt durch Freizeit gleicher Dauer wie die angeordneten Mehrstunden. Der Ausgleich von Normalarbeitszeit mit geleisteten Überstunden, resp. das Führen eines Zeitsaldokontos, liegt vollumfänglich beim Personalverleiher. Der Personalverleiher stellt gegenüber dem Einsatzbetrieb die vereinbarten Stundentarife ohne Zuschläge in Rechnung.
- 13.3 Überzeitarbeit ist nur in Ausnahmefällen zulässig, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 12 ArG erfüllt

sind. Die Überschreitung der gesetzlichen Höchstarbeitszeiten muss zwingend mit einem Lohn- oder Zuschlag von 25% vergütet werden und kann dem Einsatzbetrieb entsprechend in Rechnung gestellt werden.

- 13.4 Lohnzuschläge für Überzeit bzw. Überstunden werden jeweils nur für den Anteil des Stundenlohnes vergütet, welches den Arbeitnehmer betreffen, nicht jedoch für den gesamten vereinbarten Stundenlohn (z.B. gemäss Einsatzvertrag CHF 50.–/Stunde, davon der Anteil Arbeitnehmer = CHF 38.–).
- 13.5 Der Verleiher ist zwingend verpflichtet, die Arbeitnehmer darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich nicht mehr als 50 Stunden pro Woche, resp. 10 Stunden pro Tag gearbeitet werden darf. Ausnahmeregelung von dieser Bestimmung sind nur mit schriftlichem Einverständnis vom Bauleiter des entsprechenden Einsatzbetriebes zulässig.
- 13.6 Für angeordnete Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit gelten die separaten, arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Art. 14 Geheimhaltung

- 14.1 Der Verleiher verpflichtet sich, alle ihm bei der Erbringung der Leistungen bekanntwerdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig weiterzuverwenden (Geschäftsgeheimnis).
- 14.2 Der Verleiher hat den Arbeitnehmer zu verpflichten, über Geschäftsgeheimnisse des Einsatzbetriebes während der Dauer des Einsatzes Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht dauert nach Beendigung des Einsatzes weiter, solange der Einsatzbetrieb noch ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hat.

Art. 15 Schutz und Sicherheit von Personaldaten

- 15.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Personendaten dürfen nur für die Erfüllung und Durchführung des Personalverleihvertrages bearbeitet werden.
- 15.2 Die Vertragsparteien haben alle notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz der Personendaten zu treffen.
- 15.3 Der Einsatzbetrieb darf Personendaten auf andere Gesellschaften innerhalb der BKW Gruppe übertragen.

Art. 16 Handhabung bei Ausfall des Arbeitnehmers

Sofern der Arbeitnehmer den vereinbarten Arbeitseinsatz nicht ausführen kann (z.B. wegen Krankheit, Unfall oder ähnlichen Umständen), so ist der Personalverleiher verpflichtet, diesen nach vorheriger Rücksprache und Abstimmung mit dem entsprechenden Einsatzbetrieb durch einen anderen Arbeitnehmer, der über die vertraglich geforderten Fähigkeiten verfügt, zu ersetzen. Für die Zeit, in welcher der Arbeitnehmer keine Arbeit leistet, schuldet der Einsatzbetrieb keine Vergütung.

Art. 17 Übertritt in den Einsatzbetrieb

- 17.1 Der Einsatzbetrieb kann einen Arbeitnehmer nach Einsatzenende in ein direktes Anstellungsverhältnis übernehmen.
- 17.2 Unter Vorbehalt von Art. 17.3 und 17.4 ist eine Übernahme kostenlos.
- 17.3 Der Einsatzbetrieb schuldet bei Übernahme eines Arbeitnehmers eine Vergütung, falls
- der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat, und
 - die Anstellung weniger als drei Monate nach Einsatzenende stattfindet.
- 17.4 Die Entschädigung beläuft sich in solchen Fällen auf 10% des dem Arbeitnehmer bezahlten Nettolohnes.

Art. 18 Sicherheitsvorschriften

Der Verleiher hat in seinem Vertrag mit dem Arbeitnehmer diesen zu verpflichten, die Zutritts- und Sicherheitsvorschriften des Einsatzbetriebes einzuhalten.

Art. 19 Verzug

- 19.1 Der Verleiher kommt bei Nichteinhalten der im Vertrag definierten Termine bezüglich des Einsatzes des Arbeitnehmers ohne weiteres in Verzug.
- 19.2 Bei unentschuldigtem Fernbleiben des Arbeitnehmers am vereinbarten Einsatzort zu den vereinbarten Arbeitszeiten, kann dem Personalverleiher ein Betrag bis zu CHF 500.– in Rechnung gestellt werden. Eine Absenz gilt als entschuldigt, wenn der Arbeitnehmer dem Verantwortlichen des Einsatzbetriebes vor Einsatzbeginn die Absenz anzeigt oder einen begründeten Nachweis erbringen kann.

Art. 20 Teilungültigkeit

Sollten einzelne dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, tangiert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist dabei so auszulegen oder anzupassen, dass der mit ihr verfolgte Zweck, soweit gesetzlich zulässig, erreicht wird.

Art. 21 Rechtsnachfolge

- 21.1 Beide Parteien sind verpflichtet, das jeweilige Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die übertragende Partei wird von ihren vertraglichen Verpflichtungen nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei zustimmt.
- 21.2 Jede Partei darf den Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.
- 21.3 Für die Übertragung an Gruppengesellschaften der BKW bedarf es keiner Zustimmung der anderen Partei. «Gruppengesellschaft der BKW» umfasst die BKW AG sowie sämtliche Gesellschaften, an der die BKW AG direkt oder indirekt zu mehr als 50% beteiligt ist oder die sie auf andere Weise kontrolliert.

Art. 22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

22.1 Es findet schweizerisches materielles Recht Anwendung.

22.2 Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Gerichtsstand:

- a. für Klagen des Einsatzbetriebes: Der Sitz des Einsatzbetriebes oder der Sitz des Verleihers;**
- b. für Klagen des Personalverleihers: Der Sitz des Verleihers.**